Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm

Nr. 35 **Neu-Ulm, den 16. Juli** **Jahrgang 2021**

NACHRUF

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere Mitarbeiterin und Kollegin

Jutta Maier

nach längerer Krankheit im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Frau Maier war seit 2010 beim Landkreis Neu-Ulm beschäftigt. Sie war uns stets eine angenehme und zuverlässige Mitarbeiterin und Kollegin.

Wir werden sie und ihre menschliche und hilfsbereite Art sehr vermissen.
Den Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Landratsamt Neu-Ulm **Der Personalrat**

Thorsten Freudenberger **Michael Netter**
Landrat **Vorsitzender**

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter http://www.landkreis.neu-ulm.de (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Inhalt	Seite
Nachruf	92
Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021	93
Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021	94
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 30.07.2021	94
Immissionsschutzrecht; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln und Zwischenprodukten	94
Wasserrecht; Illerentwicklung Fl.km. 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53); Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020	95
Stellenausschreibung	95
Außensprechstunde des Bezirks Schwaben	95

Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist, hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Anlage 1 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit RS vom 01.07.2021 Nr. 12-1512-8/14/4 die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Neu-Ulm im genehmigungspflichtigen Teil (§ 2 Abs.1) genehmigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 7.000.000 € wurde rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren sind in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

III.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Finanzmanagement (Zimmer 324), Kantstraße 8, während der üblichen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zudem ist der Haushaltsplan 2021 auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis.neu-ulm.de/de/finanzen.html) einsehbar.

Az. 13-9411.1/4 LABl NU S. 93/2021

Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 57 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist, hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Anlage 2 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

II.

Die Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für 2021 beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 13 - Finanzen und Beteiligungen (Zimmer 324), Kantstraße 8, während der üblichen Geschäftsstunden oder nach Terminvereinbarung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Az. 13-9141.1/3 LABl NU S. 94/2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 30.07.2021

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 21-0041.3 LABl NU S. 94/2021

Immissionsschutzrecht;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln und Zwischenprodukten

Anlage 4 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 34-1711.3/2-G1 LABl NU S. 94/2021

Wasserrecht;
Illerentwicklung Fl.km. 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53);
Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020

Anlage 5 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 35-6414.2 LABl NU S. 95/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

für den Fachbereich 52 – Soziales und Senioren.

Anlage 6 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 6 bei.

Az. 12 LABl NU S. 95/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!

Bezirk Schwaben 86150 Augsburg, 06.12.2019
Prinzregentenstraße 9

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am
Dienstag, 03.08.2021, 10.00 bis 12.00 Uhr,
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

---

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	180.892.384 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 184.140.913 Euro
dem Saldo von	-3.248.529 Euro
und dem Jahresergebnis von	-3.763.915 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	176.920.764 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 176.924.400 Euro
und einem Saldo von	-3.636 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.233.378 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 17.174.912 Euro
und einem Saldo von	- 14.941.534 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 1.774.327 Euro
und einem Saldo von	5.225.673 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -9.719.497 Euro

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.902.090 Euro
in den Aufwendungen mit	-16.883.320 Euro
und einem Saldo von	18.770 Euro

2. und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.984.475 Euro

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 104.618.534 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Realsteuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	569.063 Euro
der Grundsteuer B	21.101.606 Euro
der Gewerbesteuer	68.368.936 Euro
der Einkommenssteuerbeteiligung	100.116.856 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	14.902.194 Euro
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten	17.533.970 Euro
Summe der Bemessungsgrundlagen	222.592.625 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,00 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	47,00 v.H.
2.	Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	47,00 v.H.
3.	Aus den Schlüsselzuweisungen	47,00 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v.H.
	b)	für die Grundstücke (B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer		360 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.2021

BAYERN · LANDKREIS NEU-ULM

Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 57 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von		106.6300 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von		- 116.200 Euro
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von		- 9.570 Euro
2.	im Finanzhaushalt		
	a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.044 Euro
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 85.809 Euro
		und einem Saldo von	20.235 Euro
	b)	aus Investitionstätigkeit mit	
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
		und einem Saldo von	0 Euro
	c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
		und einem Saldo von	0 Euro
	d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	20.235 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.2021

Landkreis Neu-Ulm

BAYERN · LANDKREIS NEU-ULM

Thorsten Freudenberger
Landrat

Die Kreiswahlleiterin

des Bundeswahlkreises Nr. 255

Neu-Ulm

BUNDESTAGSWAHL AM 26. SEPTEMBER 2021

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 30.07.2021

Am Freitag, 30.07.2021, tritt um 10.00 Uhr der Kreiswahlausschuss im Landratsamt in Neu-Ulm, Kantstraße 8, Sitzungssaal Zi. 400, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet gemäß § 26 des Bundeswahlgesetzes über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:
Es gelten die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag der Sitzung.

Neben den allgemeinen Abstands- und Hygienemaßnahmen umfasst dies im Moment eine FFP2-Maskenpflicht.

Neu-Ulm, den 14.07.2021

Beth
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrecht;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln und Zwischenprodukten

Antragstellerin: R-Pharm Germany GmbH, Heinrich-Mack-Straße 35, 89257 Illertissen
Betriebsort: bestehendes Betriebsgelände, Grundstück Fl.-Nr. 452,453, 454, 440 der Gemarkung Au (Stadt Illertissen) und Fl.-Nr. 823, 824 der Gemarkung Stadt Illertissen

Die Firma R-Pharm Germany GmbH hat am 06.07.2021 beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag nach § 4 BImSchG für die Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen (Anlage nach Ziffer 4.1.19 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Illertissen gestellt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Impfstoffen und monoklonalen Antikörpern (mAb).
Die Anlagenkapazität beträgt bei der Impfstoffproduktion 100l/Woche; 5.000 l/a Wirkstoff und bei der Produktion der mAb 30l/Woche; 1.500 l/a Wirkstoff.
Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.19 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV.
Das Vorhaben stellt ein Vorhaben nach § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG- i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG dar und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das Genehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG wird hiermit das Vorhaben öffentlich im Amtsblatt und im Internet auf der Homepage des Landratsamts Neu-Ulm unter: http://www.landkreis.neu-ulm.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit von Freitag, dem 23.07.2021, bis einschließlich Montag, dem 23.08.2021, während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus (Einsicht in die Unterlagen bitte aufgrund der Corona-Pandemie nach vorhergehender telefonischer Terminabsprache unter folgenden Telefonnummern):

- im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, 2. Stock, Zimmer 219, Tel.-Nr. 0731/7040 - 34101 und
- im Rathaus der Stadt Illertissen, Hauptstrasse 4, 89257 Illertissen, 2. Stock, Zimmer 209, Tel.-Nr. 07303/172 - 36

Die amtliche Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen sind auch im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm http://www.landkreis.neu-ulm.de Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

Während der Auslegungsfrist und bis 1 Monat danach, also bis zum Donnerstag, 23.09.2021, können beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34, und bei der Stadt Illertissen etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Vor der Bekanntgabe der erhobenen Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden werden auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich

gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
Sind beim Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Illertissen frist- und formgerecht Einwendungen eingegangen, kann nach § 10 Abs. 6 BImSchG mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, eine Erörterung durchgeführt werden. Das Landratsamt Neu-Ulm wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Sofern dies der Fall ist, findet er am Donnerstag, dem 28.10.2021, 09.30 Uhr, im Landratsamt Neu-Ulm, Zimmer 400b, statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, durchgeführt wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az. 34-1711.3/2-G1
Landratsamt Neu-Ulm

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Illerentwicklung Fl.km. 13+600 bis 9+242 Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 53);
Antrag auf Planfeststellung durch den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen vom 10.06.2020

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, haben unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Fortführung der Baumaßnahmen zur Illersanierung beantragt. In einer offenen Planung („Illerforum“) wurde die Vorzugsvariante 3 b gewählt mit zwei abschnittsweisen Offenen Deckwerken (OD), einer Sohlaufhöhung sowie mit einer 20 m breiten Aufweitung über den gesamten Abschnitt und Anpassungsmaßnahmen für die Wasserversorgung.

Die beantragten Maßnahmen stellen Gewässerausbauten nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedürfen der vorherigen Gestattung durch das Landratsamt Neu-Ulm. Das Landratsamt Neu-Ulm führt hierfür ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 68, 70 WHG durch.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Neu-Ulm die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG).

Dieser Erörterungstermin findet am Dienstag, 21.09.2021 ab 8 Uhr im großen Saal des Kulturzentrums Wolfgang-Eychmüller-Haus, Hettstedter Platz 2, 89269 Vöhringen statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm www.landkreis.neu-ulm.de unter Aktuelles/Amtsblätter/2021/Amtsblatt Nr. 35 vom 16. 07.2021 verfügbar.

Hinweise:

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden, Vorhabensträger, anerkannten Vereinigungen und Einwendern auch alle (materiell) Betroffenen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach Art. 73 Abs. 6 Satz 6, Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ weisen wir auf Folgendes hin: Personen, die an Corona erkrankt sind oder corona-typische Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Veranstaltungsgebäudes untersagt. Sollten Personen, die an der Erörterung teilnehmen wollen, aus den vorgenannten Gründen von der Erörterung ausgeschlossen sein, bitten wir um unverzügliche telefonische Mitteilung (0731/7040–35103).

Es gelten die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag des Erörterungstermins.

Neben den allgemeinen Abstands- und Hygienemaßnahmen umfasst dies im Moment eine FFP2-Maskenpflicht. Dies gilt auch am zugewiesenen Sitzplatz. Hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner mit erteiltem Rederecht während Redebeiträgen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (Niesetikette, kein Händeschütteln etc.).

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin für die erforderliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift und Telefonnummer) Ihren Ausweis und einen eigenen Kugelschreiber mit.

Landratsamt Neu-Ulm
Az.: 35-6414.2

NU | Landkreis Neu-Ulm

Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

für den Fachbereich 52 – Soziales und Senioren.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Vollzug des AsylbLG und der entsprechenden Ausführungsgesetze (DV Asyl) für die in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften (GU) und in der Ankereinrichtung Neu-Ulm untergebrachten Asylbewerber
- Wechselschichtbetrieb eingesetzt im Frontoffice (am Schalter) oder Backoffice jeweils in der Außenstelle des Landratsamts in der Albrecht-Berblinger-Str. 6, Neu-Ulm
- Erbringung von Geldleistungen bei persönlicher Vorsprache und Erstellung von Bescheiden
- Kürzungen nach § 1a AsylbLG
- Sachbearbeitung für Leistungen nach § 2 AsylbLG
- Einkommensberechnung bei erwerbstätigen Asylbewerbern
- Erbringung von Sachleistungen (u.a. Fahrkarten, Erstausstattungen, Hygienepakete)
- Krankenhilfe und Gesundheitsversorgung (Ausgabe Krankenscheine, Zahnscheine, KÜ-Entscheidungen bei stationären Maßnahmen u.Ä.)
- Einteilung, Kontrolle (im Außendienst in dezentralen Unterkünften) und Abrechnung gemeinnütziger Arbeit
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG (nur bzgl. Schulbedarf)
- Stellungnahme zu Wohnsitznahmen und einschlägigen Asylverfahrensfragen

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung (z. B. Fachprüfung I)
- Organisationsgeschick und sichere Anwendung von EDV-Programmen
- soziale Kompetenz und Einfühlungsvermögen im persönlichen Umgang
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Eigeninitiative

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 9a TVöD
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis **spätestens 22.07.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Ermler (Tel. 0731/7040-52100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter www.landkreis.neu-ulm.de

& Familienpakt Bayern